
zwischen

**Fahrschul-Computer GmbH, Hansastr. 62, 14612 Falkensee
nachfolgend genannt „GmbH“**

und

nachfolgend genannt „Fahrschule“

**Achtung bei juristischen Personen benötigen wir einen aktuellen Handelsregister
Auszug!**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die GmbH betreibt auf Servern im Internet eine Verwaltungssoftware für Fahrschulen, welche die Verwaltung von Fahrschülern, Fahrlehrern, Fahrzeugen und die Administration beinhaltet. Die GmbH stellt im Internet Copilot Online für die Fahrschulverwaltung bereit. Die Anwendung ist einsetzbar bei deutschen Fahrschulen und ist ebenfalls für Fahrlehrer geeignet, die sich auf die Gründung der eigenen Fahrschule vorbereiten. Anderen Personen wird die Registrierung nicht empfohlen.
2. Sofort nach Registrierung wird automatisch ein Speicherbereich mit allen notwendigen Bestandteilen eingerichtet. Der/Die Anmelder(in) wählt bei der Registrierung die für ihn(sie) richtige Vertragsform (siehe unten) und verpflichtet sich zur Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen (siehe unten). Dies gilt sofort nach Registrierung und ausdrücklich schon vor Unterzeichnung dieses Vertrages.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Fahrschule ist berechtigt, dass ihr online zur Verfügung gestellte Fahrschulprogramm im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu nutzen. Einen Anspruch auf Überlassen oder Herunterladen der Software hat die Fahrschule nicht. Die Software verbleibt im Eigentum und Besitz der GmbH. Die Fahrschule darf die Software ausschließlich für seinen Geschäftsbetrieb nutzen, mit welchem der Vertrag zustande kommt. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist unzulässig. Die Fahrschule darf Datensicherungen ihrer Fahrschüler auf ihrem Computer anlegen. Die

GmbH stellt den Speicherplatz und die Anwendung während der Vertragslaufzeit auf ihrem Server täglich zur Benutzung für die Fahrschule bereit.

2. Für die Fahrschule wird ein gesicherter Bereich auf dem Server eingerichtet. Die Fahrschule erhält ihre gesicherten Zugangsdaten, für deren Geheimhaltung der Fahrschulinhaber verantwortlich ist. Jeglicher Schaden, der aus dem Missbrauch der Zugangsdaten entsteht, hat der Fahrschulinhaber zu vertreten. Der Zugriff erfolgt über eine verschlüsselte Internetverbindung.

§ 3 Verfügbarkeit der Anwendung

Die Verfügbarkeit der von Seiten der GmbH bereit gestellten Leistungen ist rund um die Uhr sichergestellt, ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt. Der Zugriff kann für die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten unterbrochen werden. Termine für solche Arbeiten werden möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Spontane Noteingriffe sind nicht auszuschließen.

Die GmbH stellt zur Behebung rein technischer Probleme einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung, der von montags bis freitags, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen jeweils der normalen Geschäftszeiten per Email an support@fahrschul-computer.de angefordert werden kann. Die Anforderung muss eine Problemschilderung enthalten, die Angabe einer Telefon-Nummer und verschiedene Zeiten, zu der die Fahrschule telefonisch erreichbar ist.

§ 4 Datensicherung

Die GmbH sichert die auf dem Server abgelegten Daten täglich von montags bis freitags, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Zusätzlich wird eine Funktion innerhalb von COPILOT angeboten, mit der die Fahrschule ihre Kundenstammdaten auf dem Fahrschuleigenen Computer für Zwecke der Weiterverarbeitung zu Seriendruckern speichern kann.

§ 5 Übertragung

Die Fahrschule ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen die GmbH auf Dritte zu übertragen

§ 6 Preise

1. Für die Einrichtung der Datenbank zu Copilot Online wird einmalig eine Pauschale von

199,95 EUR

zzgl. 19% MwSt.

erhoben, die unmittelbar nach Vertragsbeginn zur Zahlung durch die Fahrschule an die GmbH fällig ist. Eine Rückerstattung wird nicht gewährt.

Die Folgekosten betragen:

Der Monatsbeitrag für Copilot Online beträgt

42,50 EUR

zzgl. 19% MwSt. - im Voraus zum 1. jeden Monats

(Nur mit SEPA-Lastschrift bitte SEPA-Lastschriftmandat unten ausfüllen)

Der Jahresbeitrag für Copilot Online beträgt

484,50 EUR

zzgl. 19% MwSt. (5% Rabatt inkl.) - im Voraus zum 1 jeden Jahres

Bitte gewünschte Zahlungsweise ankreuzen

2. Die Kosten für den Internetzugang bzw. des Verbindungsaufbaus zur Nutzung des Programms trägt die Fahrschule.
3. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.
4. Gerät die Fahrschule in Zahlungsverzug, ist die GmbH berechtigt, den Zugang zu dem Server zu sperren und die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes zu verweigern, sofern die GmbH eine Mahnung versendet und der Fahrschule die Maßnahme angekündigt hat.
5. Diese Ermächtigung zum Bankeinzug bzw. das SEPA- Lastschriftmandat ist Vertragsgegenstand. Im Fall einer Rücklastschrift, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung erfolgt ist erheben wir eine Gebühr in Höhe von 4,99 €.

SEPA-Lastschriftmandat:

Die Fahrschule ermächtigt die GmbH widerruflich die Beträge bei Fälligkeit per Lastschrift von meinem u.g. Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Fahrschule kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____/_____
Kreditinstitut (Name / BIC):

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Die Mandatsreferenz wird der Fahrschule separat mitgeteilt.

Gläubigeridentifikationsnummer der GmbH DE90ZZZ00000434073

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers:

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

§ 7 Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, das Programm so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktionieren. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichungen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
2. Die GmbH verpflichtet sich, auftretende Fehler zu beseitigen, sofern sie ihr per E-Mail oder schriftlich von der Fahrschule mitgeteilt und erläutert werden. Kommt die GmbH der Ausbesserungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Fahrschule nach Ablauf einer Nachfrist von diesem Vertrag zurücktreten. Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen.
3. Die Verfügbarkeit der von Seiten der GmbH bereitgestellten Leistungen ist rund um die Uhr sichergestellt, ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt. Der Zugriff kann für die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten unterbrochen werden. Termine für solche Arbeiten werden möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Spontane Noteingriffe sind nicht auszuschließen.
4. Ebenso haftet die GmbH nicht im Hinblick auf das online zur Verfügung gestellte Fahrschulprogramm für die Erreichbarkeit seines Servers auf Grund von Problemen des Telekommunikationsdienstes der Fahrschule.

5. Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeter Weise verursacht werden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt unter keinen Umständen rechnen musste. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung auf seinem Server haftet die GmbH. Dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt.
6. Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie eine eventuelle Haftung der GmbH für die Verletzung von Urheberrechten Dritter durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der Einrichtung der Datenbank für die Fahrschule in Copilot Online und mit Ablauf der Widerrufsfrist.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann er jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Stichtag: 30.09. eines Jahres).
3. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe sind schwere und nachhaltige Verstöße einer Partei gegen diesen Vertrag. Für die GmbH liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn die Fahrschule mit Zahlungsverpflichtungen aus mindestens zwei Monatsabrechnungen im Verzug ist.

§ 9 Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

1. Sie finden sämtliche Angaben zum Datenschutz im Anhang der **Anlage Auftragsverarbeitung zum Vertrag**. Anlage Auftragsverarbeitung zum Vertrag ist Bestandteil dieses Vertrages

§ 10 Haftung, Schadenersatz, höhere Gewalt

Die GmbH haftet für von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden einmalig, höchstens jedoch insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe einer dreifachen Jahresnutzungsgebühr. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, die der GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbedingungen des eingesetzten Rechenzentrums.

§ 11 Geheimhaltungspflichten

Beide Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betrieblichen Abläufe, Organisationsstrukturen und sonstige Belange streng vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen nicht gestattet, diese in irgendeiner Weise für eigene Zwecke zu nutzen oder zu verwerten oder Dritten bekannt zu geben. Notizen, Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind den Parteien nur erlaubt, wenn diese unerlässlich sind, um den Vertrag durchzuführen. Beide Parteien haben durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen und geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass diese der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

§ 12 Löschung der Daten

Mit Ablauf des Vertrages ist die GmbH berechtigt sämtliche Daten der Fahrschule zu löschen. Die Fahrschule hat die Möglichkeit die eigenen Daten lokal zu sichern.

§ 13 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz der GmbH.
2. Es wird vereinbart, dass ausschließlich deutsches Recht angewendet wird.

§ 14 Sonstiges

Sind einzelne Vorschriften dieser Vereinbarung unwirksam, werden die übrigen Vorschriften hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Den Vertrag und die Anlage Auftragsverarbeitung zum Vertrag bitte im Original per Post an

Fahrschul-Computer GmbH
Hansastr. 62
14612 Falkensee

Oder per Mail an

info@fahrschul-computer.de

Falkensee, den

Ort: _____, den

(Fahrschul-Computer GmbH)

(Unterschrift des Fahrschul-Inhabers
mit Stempel)

Die Fahrschule kann sich dieses Vertragsmuster von der entsprechenden Internetseite herunterladen und ein vom Fahrschulinhaber unterschriebenes Exemplar per Briefpost an die GmbH mit folgender Anschrift versenden:

Notwendige Rückfragen bitte per E-Mail an info@fahrschul-computer.de
oder auch telefonisch an 03322/ 508 74 19

Eventuelle Anmerkungen der Fahrschule bitte hier



Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Anlage Auftragsverarbeitung zum Vertrag vom _____

Zwischen

– Auftraggeber –

und

Fahrschul-Computer GmbH
Hansastr. 62
14612 Falkensee
Vertreten durch den Geschäftsführer
Torsten Gerhard

– Auftragnehmer –

über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag vom _____ in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten («Daten») des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck des Auftrags.

Bei den Leistungen die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt, ist es möglich, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung

- Mitarbeiterdaten (Name, Vorname, Straße E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Telefonnummer)
- Kundendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Telefonnummer, Handynummer, Kontodaten, Steuernummern, Rechnungsempfänger)

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Auftragnehmer wird zur Durchführung des Vertrages nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die mit gesonderter Verpflichtungserklärung auf die strafrechtlich normierte Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Datengeheimnis nach DSGVO und BDSG verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht sind.

(3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und dessen Bevollmächtigten bezüglich der getroffenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen ein jederzeitiges Besichtigungs- und Kontrollrecht, grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung, ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Auskünften und Einsichtnahmen die erforderliche Unterstützung bereitzustellen.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

(4) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(7) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

(8) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(9) Der Auftragnehmer berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

(9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

(10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(11) Der Auftragnehmer unterwirft sich eventuellen Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde und wird den Auftraggeber über eine eventuelle Kontrollmaßnahme unverzüglich informieren, wenn personenbezogene Daten des Auftraggebers betroffen sind.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.

(3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

(1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

(2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

(3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

(1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

(2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt:

Name und Anschrift des Subunternehmers:

agilsoft.de, Martijn Klaes Wegmannstr. 1C, 34128 Kassel- Deutschland
MaSta EDV - Service & Vertrieb e.K., Bredower Str. 54, 14612 Falkensee Deutschland
webdesignbüro GbR Stefanie Grothe/Mathias Rehfeld, Bahnhofstr. 2, 14612 Falkensee -
Deutschland
Nethosting24 GmbH, Düsseldorfer Str. 81a, 40667 Meerbusch -Deutschland
Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen – Deutschland
1&1 Internet SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur -Deutschland

Beschreibung der Teilleistungen:

Softwareentwicklung, EDV-Beratung und Administration, Agile Software Entwicklung, Webdesign, Suchmaschinenoptimierung oder Social Media

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

(3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

(3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

(4) Es gilt deutsches Recht.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber: _____

Ort, Datum

Falkensee, 26.04.2018

Unterschrift Auftragnehmer: _____